

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragserfordernis**

#### 6.1.1

<sup>1</sup>Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Für die Anträge sind die beim FFF Bayern erhältlichen Formulare und das bereit gestellte Internetportal zu verwenden. <sup>3</sup>Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen sollen in deutscher bzw. englischer (gilt nur für Game Design Document 1.0 und 2.0, sowie Technical Design Document) Sprache beigefügt werden.

#### 6.1.2

Anträge sind zu den vom FFF Bayern auf dessen Website im Internet bekanntgegebenen Fristen einzureichen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

#### 6.2.1

Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmt, gibt ein beim FFF Bayern gebildeter Vergabeausschuss Empfehlungen zu den einzelnen Vorhaben ab.

#### 6.2.2

Basierend auf den Förderempfehlungen des Vergabeausschusses gemäß Nr. 6.3 bewilligt die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München (Bewilligungsbehörde) im Auftrag des Freistaats Bayern die Zuwendungen durch einen Zuwendungsvertrag und reicht die Zuschüsse und Darlehen aus.

### **6.3 Vergabeausschuss**

#### 6.3.1

<sup>1</sup>Der Vergabeausschuss besteht aus der Geschäftsführung des FFF Bayern, aus einem Vertreter des für digitale Spiele zuständigen Staatsministeriums sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern aus Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich der Spieleentwicklung. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt die Geschäftsführung des FFF Bayern.

#### 6.3.2

<sup>1</sup>Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das für digitale Spiele zuständige Staatsministerium jeweils für drei Jahre. <sup>2</sup>Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

#### 6.3.3

Der Vergabeausschuss entscheidet über seine Förderempfehlungen anhand des in Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalogs.

#### 6.3.4

<sup>1</sup>Empfehlungen des Vergabeausschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Ausnahmeentscheidungen von diesen Richtlinien sind möglich, wenn alle Anwesenden der Empfehlung zustimmen.

#### 6.3.5

<sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet.

<sup>3</sup>Mitglieder des Vergabeausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

#### 6.3.6

<sup>1</sup>Der Vergabeausschuss spricht Empfehlungen zur Förderung im Einzelfall aus. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden.

#### 6.3.7

<sup>1</sup>In unaufschiebbaren Fällen steht dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht für Einzelempfehlungen zu. <sup>2</sup>Er berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses.

#### 6.3.8

Die Empfehlungen des Vergabeausschusses gibt das für digitale Spiele zuständige Staatsministerium zusammen mit der Geschäftsführung des FFF Bayern unmittelbar gegenüber den Antragstellern bekannt.

#### 6.3.9

<sup>1</sup>Bei Anträgen, die der Vergabeausschuss zur Förderung empfohlen hat, prüft die LfA Förderbank Bayern die Kalkulation und den Finanzierungsplan sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung und wickelt die Mittelvergabe ab. <sup>2</sup>Dazu schließt sie mit dem Zuwendungsempfänger entsprechende Zuschuss- bzw. Darlehensverträge ab. <sup>3</sup>Die maßgeblichen Bestimmungen werden, soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind, sinngemäß in die Verträge der LfA Förderbank Bayern mit den Zuwendungsempfängern aufgenommen. <sup>4</sup>Insbesondere die Übernahme von Nr. 3 ANBest-P ist hiervon ausgenommen.

<sup>5</sup>Ergeben sich aus der Prüfung Bedenken gegen die Kalkulation oder den Finanzierungsplan, so kann die LfA Förderbank Bayern den Antrag nochmals dem FFF Bayern zur Kenntnisnahme zuleiten.

### 6.4 Sicherheiten

<sup>1</sup>Die von der LfA Förderbank Bayern gewährten Darlehen für die Entwicklung und Produktion sind in geeigneter Weise abzusichern. <sup>2</sup>Die Darlehensnehmer haben dabei der LfA Förderbank Bayern oder dem von dieser beauftragten Treuhänder hinsichtlich des jeweils geförderten Projekts nach Maßgabe eines besonderen Sicherungsvertrags Sicherungsrechte an den Verwertungsrechten gemäß §§ 15 bis 23 des Urheberrechtsgesetzes einzuräumen oder Ansprüche aus den im Rahmen der Verwertung abgeschlossenen Verträgen, insbesondere die Ansprüche auf die den Darlehensnehmern zustehenden Verwertungserlöse, zu übertragen; daneben sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen abzutreten.

### 6.5 Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Darlehen oder Zuschüsse ist gegenüber der LfA Förderbank Bayern zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwacht. <sup>2</sup>Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises i. S. v. Nr. 6.1.5 ANBest-P wird allgemein zugelassen. <sup>3</sup>Bei Mehrfachförderungen kann die LfA Förderbank Bayern mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

### 6.6 Prüfungsrechte

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. <sup>2</sup>Die EU-Kommission ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchzuführen. <sup>3</sup>Die LfA Förderbank Bayern weist die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Bewilligung auf diese Prüfungsrechte hin.